Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 79: Mecklenbecker Straße

Baugestaltung:

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB.. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).

30° Dachneigung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 vom 15.03.1974

Die für das Grundstück Mecklenbecker Straße 2 (frühere Bezeichnung Flur 21, Flurstück 11 und 67 und Flur 209, Flurstück 62 tlw. – jetzige Bezeichnung Flur 20, Flurstück 84 und 87) getroffene Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Erwerbsgartenbau) wird aufgehoben und durch die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) ersetzt, wie es im vorliegenden Plan durch gelbe Eintragung kenntlich gemacht ist.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe